

Satzung

AfD Kreisverband Neunkirchen, beschlossen 27.01.2021; geändert §5 (1.2) und §10 Satz 4 auf Kreisparteitag am 15.02.2025

§ 1 Name und Tätigkeit

- (1) Der Kreisverband Neunkirchen-Saar der Partei Alternative für Deutschland umfasst das Gebiet des Landkreises Neunkirchen.
- (2) Er führt den Namen „Alternative für Deutschland“ (AfD) – Kreisverband Neunkirchen-Saar.
- (3) Sitz des Kreisverbandes ist die Geschäftsstelle des Kreisverbandes. Ist keine Geschäftsstelle vorhanden ist der Sitz die Wohnanschrift des Kreisvorsitzenden.

§ 2 Gliederung

Der Kreisverband gliedert sich in Stadt- bzw. Gemeindeverbände, möglichst einen in jeder Stadt und in jeder Gemeinde.

§ 3 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- Der Kreisparteitag
- Der Kreisvorstand

§ 4 Der Kreisparteitag

Der Kreisparteitag trifft mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird auf Beschluss des Kreisvorstandes durch den Kreisvorsitzenden einberufen.

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ in seinem Bereich.
- (2) Dem Kreisparteitag gehören an: Die im Gebiet des Kreisverbandes wohnenden Mitglieder und die durch den Kreisvorstand aufgenommenen Mitglieder.
- (3) Der Kreisparteitag hat folgende Aufgaben:
 - (3a) Er wählt den Kreisvorstand und die Kassenprüfer.
 - (3b) Er beschließt die Richtlinien der Politik im Kreisverband.
 - (3c) Er nimmt den Bericht des Kreisvorstandes und den Kassenbericht entgegen.
 - (3d) Er beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes.

§ 5 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus
 - (1.1) dem Kreisvorsitzenden/der Kreisvorsitzenden
 - (1.2) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 - (1.3) dem Kreisschatzmeister/der Kreisschatzmeisterin

- (1.4) dem Kreisschriftführer/der Kreisschriftführerin
- (1.5) weiteren gewählten Mitgliedern

- (2) Aufgaben des Kreisvorstandes
Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes. Zu seinen Aufgaben gehören besonders:
Die Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages
Gründung und Förderung der Stadt- und Gemeindeverbände
- (3) Der Kreisvorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens alle drei Monate. Er wird durch den Kreisvorsitzenden eingeladen und geleitet. Auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung innerhalb von 10 Tagen stattfinden.

§ 6 Der Kreisvorsitzende / die Kreisvorsitzende

Der/die Kreisvorsitzende führt den Kreisverband.
Er/sie vertritt ihn nach innen und außen.
Vor allen wichtigen Entscheidungen soll die mehrheitliche Meinung des Vorstandes eingeholt werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn die Einladung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher ergangen ist und wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.
Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen können nur in Kreisparteitagen beschlossen werden. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln ($\frac{2}{3}$) erforderlich.
- (3) Beschlüsse der Organe werden protokolliert.

§ 9 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.

§ 10 Wahlen

Die Wahl von Vorstandsmitgliedern ist geheim.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Der Kreisvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Saarländischen Landtag (sowohl Landesliste wie Wahlkreisliste) erfolgt nach den Regelungen der Landessatzung und der anzuwendenden Wahlgesetze.
- (2) Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Deutschen Bundestag (sowohl Landesliste wie Wahlkreisliste) hat nach den Vorgaben der Landessatzung und der anzuwendenden Wahlgesetze zu erfolgen.

§ 12 Finanzen

- (1) Die Finanzen werden vom Kreisschatzmeister gemäß den Vorschriften der Landessatzung verwaltet.
- (2) Hierbei gilt, solange der Landesverband keine eigene Finanzordnung beschließt, die Finanz- und Beitragsordnung der Alternative für Deutschland.

§ 13 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.
- (3) Die Satzung tritt am 27.01.2021 in Kraft.